

Coronavirus SARS-CoV-2

Vorgehen Spielbetrieb O19



Robert-Mayer-Str. 3 - 71636 Ludwigsburg
Tel. p (07141) 462186 - Fax d (0711) 501-44 41547
e-Mail: sportwart@bwbv.de

<http://www.bwbv.de>

7. Oktober 2020

1. Ausgangslage

Die Spielordnung (SpO) des BWBV und ggf. des DBV sind die grundsätzlichen Leitfäden für eine ordnungsgemäße Durchführung eines Spielbetriebs O19, U22, O35 in Baden-Württemberg. In der Spielzeit 2020/2021 unterliegt dieser Spielbetrieb jedoch starken Einschränkungen durch übergeordnete Regelungen seitens der Bundesregierung, der Landesregierung Baden-Württemberg sowie der jeweiligen lokalen Behörden mit Bezug auf die aktuelle SARS-CoV-2 Pandemie. Unter diesem Gesichtspunkt kann die Einhaltung der SpO nicht in allen Fällen gewährleistet werden.

Der SpA des BWBV ist dennoch bemüht, einen möglichst reibungsfreien und sportlich fairen Ablauf der Wettkämpfe während der Saison 2020/2021 zu unterstützen und stellt dafür einen Rahmen zum Vorgehen bei Corona-bedingten Spieleinschränkungen bereit.

Grundlage eines jeden einzelnen sportlichen Wettkampfes ist immer das durch die lokale Behörde genehmigte Hygienekonzept für das/die jeweilige(n) Heimspiel(e) bzw. für das jeweilige Turnier bzw. die jeweilige Veranstaltung an einem definierten Spielort. Das jeweils gültige lokale Hygienekonzept ist immer und in jedem Fall durch die ausrichtenden Vereine aufzustellen und zur Verfügung zu stellen. Der BWBV hat hierfür ein [Rahmen-Hygienekonzept](#) aufgestellt, an welchem sich Vereine prinzipiell ausrichten können. Liegen gesonderte Vorgaben bzw. Einschränkungen durch die lokalen Behörden vor, kann/muss vom Rahmen-Hygienekonzept des BWBV abgewichen werden, sowohl aufweichend als auch verschärfend. Bindend ist einzig das jeweils gültige und von der lokalen Behörde genehmigte Hygienekonzept.

Aufgrund unterschiedlicher Auslegungen der CoronaVO und CoronaVO Sport durch unterschiedliche Gemeinden, sowie in Abhängigkeit vom lokalen Infektionsgeschehen können hierbei landes- und bundesweit naturgemäß zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Vorgaben entstehen, welche nicht alle im gesamten Umfang und in allen Details durch den BWBV und den SpA vorab berücksichtigt werden können. Wir bitten deshalb bereits jetzt um Verständnis, dass der Rahmen zum Vorgehen bei Corona-bedingten Spieleinschränkungen nicht jeden Einzelfall abdecken kann und nicht jede einzelne individuelle Fragestellung abdecken kann.

Die Corona-Pandemie erfordert von allen Menschen ein verantwortungsbewusstes Handeln, einen zusätzlichen Einsatz sowie ein hohes Maß an gegenseitigem Verständnis. Heim- und Gastmannschaften, Ausrichter und Teilnehmer sind daher angehalten, sich in Streitfragen zur Austragung von Wettkämpfen gütlich zu einigen und eine gemeinsame Lösung zu finden. Bei Streitfragen zur Austragung eines Mannschaftsspiels sind die Staffelleiter und/oder Sportwarte, bei Streitfragen zur Austragung eines Turniers der Turnierausschuss einzubeziehen.

SpA, Sportwarte und Staffelleiter werden den Wettkampfspielbetrieb sorgfältig beobachten. Der SpA behält sich jederzeit Änderungen im Vorgehen bei Corona-bedingten Spieleinschränkungen vor.

Da es niemandem von uns gegeben ist, die zukünftige Entwicklung vorherzusehen, kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Saison 2020/2021 unvollständig ausgetragen werden kann/muss bzw. abgebrochen werden muss. Abhängig der dabei entstehenden Situation kann das auch dazu führen, dass entgegen aller Erwartungen keine Auf-/Absteiger zum Saisonende festgestellt werden können. Diese Unsicherheit existiert auf allen Ebenen des Ligaspielbetriebs, d.h. von den Bundesligen (administriert im DBLV), über die Regional-/Oberligen (administriert in den Gruppen), bis hin zu den Ligen sämtlicher BLV. Es bestand leider keine Möglichkeit, einen bundesweiten Konsens für ein einheitliches Vorgehen zu erzielen.

2. Mannschaftsspielbetrieb O19

1. Der SpA führt keine Bewertung von Hygienekonzepten durch und kontrolliert nicht die Einhaltung von Hygienekonzepten vor Ort und ahndet in keinsten Weise fehlende oder nicht genehmigte oder nicht eingehaltene Hygienekonzepte. Ausrichtende Heimvereine sind ihren lokalen Behörden gegenüber vollständig verantwortlich für die Erfüllung aller Anforderungen, welche sich aus der CoronaVO und CoronaVO Sport ergeben.
2. Empfohlen wird die Zusendung/Information über das jeweils gültige, genehmigte lokale Hygienekonzept an Gastmannschaften und Teilnehmer bis 3 Tage vor Spielansetzung. Jeweils gültige, genehmigte lokale Hygienekonzepte der SpT 1/2 müssen den Staffelleitern bis 30.10.2020 vorliegen, damit der SpA im Bedarfsfall über Wertungen oder Neuansetzungen entscheiden kann, welche aus spielerbedingt ausgefallenen Begegnungen resultieren.
3. Freiwillige Beschränkungen von Spielern (z.B. Angst vor Ansteckung, Weigerung zur Einhaltung eines genehmigten Hygienekonzeptes, etc.) führen nicht zu Spielverlegungen oder Neuansetzungen.
4. Bei behördlich angeordneten Spielerbeschränkungen (z.B. positiver Corona-Befund oder Quarantänepflicht), von denen mindestens 2 Spieler einer Mannschaft betroffen sind, können Spielverlegungen oder Neuansetzungen vereinbart werden. In diesem Fall muss dem Staffelleiter ein schriftlicher Nachweis innerhalb von 7 Tagen nach Spielansetzung vorliegen.
5. Bei behördlich verfügter Hallensperrung (umgehender schriftlicher Nachweis der behördlichen Verfügung erforderlich) oder bei unlösbaren Konflikten zwischen dem jeweils gültigen, genehmigten lokalen Hygienekonzept und den Spielansetzungen des BWBV (Stichwort: Zonen-Regelung) sollen Spielverlegungen oder Neuansetzungen vereinbart werden. Gesperrte Teilbereiche einer Sporthalle wie z.B. Umkleiden/Duschen/Foyers/etc. sind kein Hinderungsgrund der Austragung einer Veranstaltung, sofern die Spiel- und Aufenthaltsflächen zugänglich sind.
6. Spielverlegungen (ggf. auch Heimrechttausch) von Begegnungen der Hinrunde der Saison 2020/2021 sind im Einvernehmen der Mannschaften unterschiedlicher Vereine gemäß SpO §19(3) bis zum 29.01.2021 ordnungskonform möglich. Bei entsprechenden Spielverlegungen von Mannschaften eines Vereins (vereinsinterne Begegnungen) ist die Zustimmung des SpA einzuholen.
7. Gemäß SpO §19(5) können Begegnungen der Hinrunde der Saison 2020/2021 bis zum 29.01.2021 neu angesetzt werden. Neuansetzungen sind durch die jeweiligen Staffelleiter vorzubereiten, d.h. Terminabfrage der Mannschaften, 2-3 Vorschlagstermine, etc.. Die Neuansetzung entscheidet der jeweils zuständige Sportwart auf Basis der vorliegenden Angaben.
8. Finden Instrumente der Spielverlegung und der Neuansetzung keine Anwendung, können in Fällen nicht angetretener Mannschaften (z.B. aufgrund Verletzung von Hygienekonzepten oder aufgrund behördlichen Nachweises) gemäß SpO auszusprechende Ordnungsgebühren ausgesetzt werden.
9. Über das Vorgehen zu Spielverlegungen und Neuansetzungen von Begegnungen der Rückrunde der Saison 2020/2021 sowie über die Mindestzahl betroffener Spieler bei behördlich angeordneten Spielerbeschränkungen berät der SpA im Januar 2021, abhängig vom Verlauf der bis dahin absolvierten Hinrunde.

3. Turnierspielbetrieb O19, O35 / Mannschaftsspielbetrieb O35

1. Bei behördlich verfügbarer Hallensperrung werden Veranstaltungen (z.B. RLT, Meisterschaften, inkl. MM O35) nicht ausgetragen und entfallen ersatzlos. Bei RLT ist ggf. die ersatzweise Teilnahme bei einem anderen Ausrichter (z.B. in einem anderen Bezirk) möglich.
2. Gesperrte Teilbereiche einer Sporthalle wie z.B. Umkleiden/Duschen/Foyers/etc. sind kein Hinderungsgrund der Austragung einer Veranstaltung, sofern die Spiel- und Aufenthaltsflächen zugänglich sind.
3. Spielerbeschränkungen (aus welchem Grund auch immer) ziehen keine Folgen wie z.B. Verlegung/Neuansetzung der Veranstaltungen nach sich.
4. Falls Veranstaltungen zur Vergabe von Wertungspunkten (z.B. RLT, Wertungsturniere) aufgrund Corona-Beschränkungen nicht stattfinden konnten bzw. können, fließen entgegen SpO §12(4) die Wertungen der analogen Veranstaltungen des Vorjahres in eine aktuelle Ranglistenbewertung mit ein.